

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Perl (Bekanntmachungssatzung)

vom 18. Dezember 2020

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. S. 776), der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. S. 1007), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Perl vom 18. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Perl, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen – soweit nichts anderes bestimmt ist – auf der Internetseite der Gemeinde Perl (www.perl.saarland).
- (2) Zusätzlich erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Bekanntmachungen im amtlichen Teil des Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Perl. Das Amtliche Mitteilungsblatt führt die Bezeichnung „Mosella“.
- (3) Soweit in Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die nach dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.

§ 2

Bekanntmachung durch Offenlegung

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt, dass sie im Rathaus in Perl, Trierer Straße 28, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu erläutern.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in den Formen nach § 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 3

Internetbekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung in der Form des § 1 Absatz 1 erfolgt durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments auf der öffentlich zugänglichen, ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde Perl betriebenen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages.

§ 4

Notbekanntmachung

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten. In diesen Fällen kann die Bekanntmachung insbesondere durch Anschlag, auf der Internetseite der Gemeinde, in sozialen Netzwerken, in den Medien oder durch geeignete Informationsmittel erfolgen.

In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

Der Anschlag erfolgt im Haupteingangsbereich des Rathauses, Trierer Straße 28, Perl.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument auf der Internetseite verfügbar ist.
- (2) Bei den Bekanntmachungsformen durch Offenlegung nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen.
- (3) Die Notbekanntmachung nach § 3 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Perl in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Perl vom 1. Oktober 2020 außer Kraft.

Perl, den 18. Dezember 2020
Der Bürgermeister (Siegel)
Uhlenbruch